

Nachdem auch in Braunschweig im Jahre 1691 ein Opernhaus erbaut war, welches zur Laurentiimesse dieses Jahres eröffnet wurde, fasste der Kapellmeister Strungk den ganz zeitgemässen Plan, in der berühmten Handels- und Messstadt Leipzig diese Neuerung einer Oper gleichfalls einzuführen. Zu diesem Behufe liess er sich von dem Kurfürsten Johann Georg IV. unter dem 10. Juni 1692 ein Privilegium zur Errichtung eines deutschen Singspiels auf 10 Jahre ertheilen, welches am 15. September 1694 von dem Kurfürsten Friedrich August bestätigt wurde. Diesem Privilegium zufolge sollte Strungk auf seine und seiner Gesellschafter (Consorten) Unkosten ein Singspiel errichten, aber nur fremde Musiker in demselben verwenden und das Ganze auch unter fremde Leitung stellen. Die letzte auffällige Bedingung mag der Kurfürst hinzugefügt haben, um es seinem Vizekapellmeister unmöglich zu machen, seinen nächsten Amtspflichten in Dresden, wo er auch für die Oper zu arbeiten hatte, etwas abzubrechen. Durch die erste Bedingung aber hoffte man fremde Musiker in das Land zu ziehen und Leipzig gewissermassen zu einer Pflanzschule tüchtiger Musiker zu machen. Gerade aus diesen Opernsängern gedachte der Kurfürst die erledigten Stellen in seiner eigenen Kapelle wieder zu besetzen. Strungks Wohlstand scheint sich jedoch durch die Errichtung des Opernhauses nicht erhöht zu haben, sondern er setzte, wenigstens nach seiner Versicherung²⁾, bei dem Unternehmen sogar sein ganzes Vermögen zu. Um so begreiflicher ist daher sein Bemühen, seinen Vermögensverhältnissen in anderer Weise wieder aufzuhelfen. Unter dem 28. Juli 1699 erhielt Strungk auf seinen Antrag ein neues Privilegium. Man übertrug ihm die Oberaufsicht über alle Kapellen in den kursächsischen Amtsstädten und Dörfern und beauftragte ihn, in den einzelnen Ämtern bestimmte Persönlichkeiten als Direktoren einzusetzen und die von ihnen zusammengebrachten Kapellen mit gewissen Vorrechten auszustatten. Diese Kapellen sollten in Zukunft ausschliesslich bei allen Hochzeiten und Ehrengelagen aufspielen dürfen, Dorffiedler und ähnliche Musikanten aber nicht mehr geduldet werden. Dem Anschein nach war es der Regierung hierbei nicht eben um

²⁾ Fürstena u, Zur Geschichte der Musik und des Theaters zu Dresden I, 315; II, 14.